

Rechtsanwalt Dominik Hotz, B.A., LL.M. (Cantab.), Berlin*

„Bullet Dodging“

THEMATIK	Abgrenzung von dolus eventualis und grober Fahrlässigkeit, verschiedene Qualifikationen der gefährlichen Körperverletzung, Teilrücktritt von § 224 I Nr. 4 StGB, Rücktritt bei mehreren Beteiligten, bewusster nachzeitig-extensiver Notwehrexzess
SCHWIERIGKEITSGRAD	Sehr hoch
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe des StGB

■ SACHVERHALT

A möchte ihrem ehemaligen Partner D eine Lektion erteilen und hat sich hierfür einen Plan ausgedacht. Nachdem sie ihre beste Freundin B um Hilfe gebeten hat, begeben beide sich mit einer Tasche, in der sich zahlreiche leere Portweinflaschen befinden, in die Nähe des Iris Cafés, in dessen Außenbereich D erwartungsgemäß seinen Nachmittagstee genießt. Wie zuvor abgesprochen, reicht B der A jeweils eine Flasche, sodass A diese schneller als sonst in Richtung des Kopfes von D werfen kann. Beide wissen zwar um die abstrakte Gefahr, wonach ein Treffer unter Umständen tödlich enden kann, und billigen diese Gefahr auch, vertrauen aber zugleich darauf, D nur eine Platzwunde zuzufügen. Wider Erwarten treffen die ersten Flaschenwürfe nicht, da D den gemeinsamen Angriff von A und B frühzeitig erkennt und ausweichen kann.

Noch währenddessen teilt A der B mit, dass der Lebensgefährte von B kürzlich äußerte, B solle sich nicht an den Racheaktionen von A beteiligen. Aus diesem Anlass beschließt B, sich auf den Heimweg zu machen. Allerdings versucht sie zuvor noch erfolglos, A, die sonst immer auf B gehört hat, umzustimmen. B flüchtet, obwohl sie erkennt, dass sie A möglicherweise erfolgreich noch mit einer Strafanzeige hätte drohen können.

Überraschend gelingt A danach kein weiterer Flaschenwurf mehr, da D – der sich nunmehr nur noch A gegenüber sieht – seine Schusswaffe zieht, die er immer bei sich trägt:

D warnt A zwar zunächst ohne Erfolg vor der Waffe, bewegt sie dann aber durch einen Warschuss zur Flucht, weil A keine Möglichkeit mehr sieht, ihr Vorhaben – D zu verletzen – gefahrlos zu beenden. D erkennt die Flucht der A zwar, ist aber von den vorhergehenden Flaschenwürfen noch immer verwirrt und schießt deshalb trotzdem noch mit Tötungsabsicht auf A, um sie endgültig zu vertreiben. Der Schuss geht fehl. A verschwindet auf Nimmerwiedersehen.

Strafbarkeit der Beteiligten? Die §§ 211, 240, 241 StGB sind nicht zu prüfen. Sofern notwendig, sind Rechtsfragen in einem Hilfsgutachten zu problematisieren.